

## Berufsordnung des VKHD

für HeilpraktikerInnen, die klassische Homöopathie ausüben (im folgenden HomöopathInnen genannt) mit integrierten Ethik-Richtlinien und Hinweisen zur Ethik in Aus- und Weiterbildung verabschiedet von der Mitgliederversammlung des VKHD am 22.01.2005

### Erläuterungen zur Berufsordnung des VKHD mit integrierten Ethik-Richtlinien

#### Sinn und Ziele sind ...

- möglichen Schaden abzuwenden von PatientInnen ebenso wie von der Kollegenschaft
- das Ansehen homöopathisch arbeitender HeilpraktikerInnen in der Öffentlichkeit zu wahren
- zukünftigen Entwicklungen entgegenzuwirken, die in vorgenannter Hinsicht abträglich wären
- Grenzen zu benennen, die zum Patientenschutz, gesellschaftlich, rechtlich, zum Selbstschutz oder zur Wahrung der Kollegialität sinnvoll erscheinen
- einen angemessenen, würdigen und allgemein transparenten Rahmen zu schaffen für unsere berufliche Tätigkeit
- eine bewusste Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen zu fördern und für ethische Fragen bereits in der Ausbildung zu sensibilisieren
- geschädigten PatientInnen von Mitgliedern, SchülerInnen von Mitgliedern und den Mitgliedern selbst einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen
- in Konfliktfällen verbandsseitig vermitteln zu können und, soweit möglich außergerichtlich, Lösungen zu erzielen

#### Erstreckungsbereich

- Berufsordnung und Ethik-Richtlinien gelten im Sinne des Vereinsrecht für alle Mitglieder des VKHD
- im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen außerhalb des Vereinsrechts können Berufsordnung und Ethik-Richtlinien von Verbänden orientierend mit herangezogen werden
- der VKHD ist als Heilpraktikerverband keine Berufskammer

#### Erwähnung anderweitiger Rechtsvorschriften in der Berufsordnung

- einige anderweitige Rechtsvorschriften, etwa aus dem Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Heilpraktikergesetz (HPG) etc. wurden im Interesse unserer Mitglieder sinngemäß und auszugsweise übernommen, um den VKHD in Konfliktfällen als Ansprechpartner und Vermittler zu qualifizieren und somit außergerichtliche Einigungen zu erleichtern

#### Ansprechpartner

- Ansprechpartner für alle Fragen, welche die Berufsordnung betreffen, ohne dass vorrangig ethische Aspekte berührt sind, sowie für entsprechende Konfliktfälle ist der Vorstand des VKHD
- Ansprechpartner für alle Fragen, die vorwiegend ethische Belange berühren und für Konfliktfälle in diesem Bereich ist die Ethik-Kommission des VKHD

## 2.2 · Berufsordnung

---

### Inhalt

Art. 1	Berufsgrundsätze und Ziele integrierter Ethik-Richtlinien
Art. 2	Berufspflichten und Patientenschutz
Art. 3	Schweigepflicht
Art. 4	Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht
Art. 5	Fortbildungspflicht und Fachkompetenz
Art. 6	Praxisort
Art. 7	Praxisräume
Art. 8	Werbung
Art. 9	Praxisschilder
Art. 10	Patienteninformation
Art. 11	Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken und Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr
Art. 12	Eintrag in Verzeichnisse und Sonderverzeichnisse
Art. 13	Praxis-Homepage
Art. 14	Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen
Art. 15	Information unter HomöopathInnen
Art. 16	Besondere Bezeichnungen
Art. 17	Krankenbesuche
Art. 18	HomöopathInnen und Arzneimittel
Art. 19	Verordnung von Arzneimitteln, Provisionen, Rabatte
Art. 20	Haftpflicht
Art. 21	Meldepflicht
Art. 22	Beschäftigung von Hilfskräften
Art. 23	Berufsinsignien
Art. 24	Berufsaufsicht
Art. 25	Prüfungen
Art. 26	Standesdisziplin
Art. 27	PatientInnen von KollegInnen
Art. 28	Sprechstundenberatung
Art. 29	Hinzuziehung eines/einer zweiten Homöopathen/in
Art. 30	Vertrauliche Beratung
Art. 31	Zuweisung gegen Entgelt
Art. 32	Vertretung
Art. 33	Verstöße gegen die Berufsordnung und gegen berufsethische Grundsätze
Anhang 1:	Ethik in Aus- und Weiterbildung
Anhang 2:	Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht
Anhang 3:	Die Ethik-Kommission und der Umgang mit Beschwerdeverfahren
Anhang 4:	Auszüge aus dem UWG (Gesetz wider dem unlauteren Wettbewerb) und dem HWG (Heilmittelwerbegesetz)

Quellenverzeichnis

### Art. 1 Berufsgrundsätze und Ziele integrierter Ethik-Richtlinien

1. HomöopathInnen dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und des ganzen Volkes. Sie erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Gewissen und den Grundsätzen der Klassischen Homöopathie nach Samuel Hahnemann, so wie es Samuel Hahnemann in §§ 1 und 2 Organon (6. Aufl.) formuliert.
2. HomöopathInnen üben einen freien Beruf aus. Sie behandeln ihre PatientInnen eigenverantwortlich.
3. HomöopathInnen haben den ethischen Grundsätzen ihres Berufes zu entsprechen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.
4. Die Grundhaltung von HomöopathInnen ist von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.
5. Jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Nutzen oder den eigenen Bedürfnissen orientiert, ist untersagt.
6. Eine ethisch verantwortliche Grundhaltung bildet die Basis der Beziehung zwischen PatientInnen und HomöopathInnen, denn Vertrauen, Offenheit und Verständnis sind die Bedingungen der Anamnese und der weiteren Begleitung im Heilungsprozess.
7. Durch integrierte Hinweise und Richtlinien zu ethischen Aspekten bietet die Berufsordnung
  - eine verbindliche Orientierung für HomöopathInnen bezüglich ethisch angemessener Berufspraxis,
  - Hilfe zur Sensibilisierung zu ethischen Fragestellungen,
  - Förderung der Bewusstwerdung eigener innerer Haltungen und Entwicklung ethisch angemessener Standpunkte.
8. Durch entsprechend integrierte Hinweise und Richtlinien dient die Berufsordnung dem Schutz von PatientInnen vor ethisch bedenklichem Verhalten durch HomöopathInnen.
9. Die Berufsordnung samt darin enthaltener Hinweise zu ethischen Aspekten ist Grundlage für den Umgang mit Beschwerden und Streitfällen.

### Art. 2 Berufspflichten und Patientenschutz

1. HomöopathInnen verpflichten sich, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.
2. HomöopathInnen haben sich der Grenzen ihres Wissens und Könnens bewusst zu sein. Soweit ihnen gesetzlich die Untersuchung und Behandlung einzelner Leiden und Krankheiten sowie andere Tätigkeiten untersagt sind, sind die Beschränkungen zu beachten.
3. Sie sind verpflichtet, sich ausreichende Sachkenntnis über die von Ihnen angewandten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren einschließlich ihrer Risiken anzueignen.
4. Für körperliche Untersuchungen bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der PatientInnen und sie sind mit taktvoller Rücksichtnahme durchzuführen.
5. HomöopathInnen achten die Würde und Rechte der PatientInnen und unterlassen alles, was den Interessen der PatientInnen entgegensteht oder ihnen schadet.
6. HomöopathInnen diskriminieren andere Menschen nicht wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Individualität.
7. Eine Be- oder gar Abwertung des Wertesystems von PatientInnen ist zu unterlassen.
8. HomöopathInnen achten stets den freien Willen und das Selbstbestimmungsrecht der PatientInnen.

## 2.2 · Berufsordnung

---

9. HomöopathInnen halten die Beziehung zu ihren PatientInnen frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.
10. HomöopathInnen gehen keine sexuellen Beziehungen mit PatientInnen ein, auch wenn diese auf dem Einverständnis beider Seiten beruhen.
11. HomöopathInnen wenden keine physische oder psychische Gewalt an.
12. HomöopathInnen sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.
13. HomöopathInnen sind bei der Ausübung ihres Berufes frei. Sie können die Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn sie der Überzeugung sind, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem/der Patienten/Patientin nicht besteht. Ihre Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.
14. HomöopathInnen üben sich in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns, um ethisch unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken.
15. HomöopathInnen nutzen die Beziehung zu PatientInnen oder deren Familien nicht für finanzielle, berufliche oder persönliche Vorteile aus.
16. HomöopathInnen dürfen weder eine kostenlose Behandlung (um Abhängigkeiten von PatientInnen zu vermeiden) noch eine Fernbehandlung anbieten. Eine Fernbehandlung liegt u.a. vor, wenn die HomöopathInnen den/die PatientIn noch nie gesehen und untersucht haben. Es ist ferner unzulässig, Diagnosen zu stellen und Arzneimittel oder Heilverfahren zu empfehlen, wenn ausschließlich eingesandtes Untersuchungsmaterial oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.
17. In allen die Öffentlichkeit berührenden Berufs- und Standesfragen gilt der Grundsatz der Wahrung von Takt und Selbstdisziplin.
18. Heilungsversprechen sind in jeder Form unzulässig.
19. Die Ausstellung von Attesten ist nur nach erfolgter Untersuchung zulässig. Ferner sind Patienten auf Grenzen der Rechtsverbindlichkeit von Heilpraktikerattesten hinzuweisen, beispielsweise dass Arbeitgeber in der Regel, Sozialversicherung und gesetzliche Krankenversicherung dem Gesetz nach ärztliche Atteste benötigen.
20. Im Rahmen einer eventuellen gutachterlichen Tätigkeit, z. B. für Gerichte, private Krankenversicherungen, Beihilfestellen oder andere Institutionen haben sich die HomöopathInnen in ihren gutachterlichen Aussagen ausschließlich auf die sachliche Beurteilung der jeweiligen Behandlung zu beschränken.

### Art. 3 Schweigepflicht

1. HomöopathInnen verpflichten sich, über Alles Schweigen zu bewahren, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut und zugänglich gemacht wird. Sie garantieren die Vertraulichkeit aller Mitteilungen der PatientInnen und sämtlicher Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen.
2. HomöopathInnen haben Hilfskräfte und Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf unter ihrer Aufsicht tätig sind oder hospitieren, über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten. Die Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen über PatientInnen zu Aus- und Fortbildungszwecken benötigen die schriftliche Zustimmung der PatientInnen. Tonband- oder Videoaufnahmen dürfen nur nach Zustimmung der PatientInnen gemacht werden. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen ist lediglich zu Ausbildungszwecken in Fachkreisen (Anm: nicht zur Darstellung eigener Heilerfolge bei Laienvorträgen) erlaubt und benötigt die schriftliche Zustimmung der PatientInnen.

3. Auch im Rahmen von Supervisionen werden Informationen über PatientInnen nur dann weitergegeben, wenn die Identität der PatientInnen geschützt ist und die Weitergabe der Informationen für den Therapieerfolg zweckdienlich ist. Die Schweigepflicht ist hier ebenso schriftlich festzuhalten; im Weiteren gelten die Grundsätze der vertraulichen Beratung (Art. 30).
4. HomöopathInnen verpflichten ihre Hilfskräfte und Personen, die sie in Homöopathie unterrichten, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
5. HomöopathInnen haben die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber ihren Familienangehörigen zu beachten.
6. HomöopathInnen dürfen ein Berufsgeheimnis nur offenbaren, wenn der/die PatientIn sie mit schriftlichem Einverständnis von der Schweigepflicht entbunden hat. Eine generelle Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig.
7. Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber oder an seine Versicherung dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ersteren gegeben werden.
8. Notwendige Auskünfte an Krankenversicherungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben werden und bedürfen ebenfalls der Schweigepflichtsentscheidungserklärung des Patienten, die von der Versicherung bestätigt werden muss. (Anmerkung: meist in den Versicherungsverträgen bereits vereinbart)
9. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach der Behandlung, sie endet auch nicht mit dem Tod der PatientInnen
10. HomöopathInnen sind nur von der Schweigepflicht entbunden, wenn die Weitergabe von Informationen über PatientInnen dem Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes dient, z.B. wenn die Erkrankung des/der PatientIn eine Gefahr für sich oder andere darstellt (etwa bei Gefahr von Suizid, Selbstverletzung, Kindesmissbrauch, gewalttätigen Handlungen) oder wenn anderweitige Gesetze dies fordern.

### **Art. 4 Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht**

1. HomöopathInnen stellen ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst ihres Berufes und wenden jede mögliche Sorgfalt in der Betreuung ihrer Patienten an. Sie dokumentieren schriftlich alle Informationen über Patienten und alle therapeutischen Maßnahmen. Diese Unterlagen werden den PatientInnen auf Verlangen zugänglich gemacht. Davon ausgenommen sind subjektive Eindrücke der HomöopathInnen.
2. Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßige Verwendung der Daten.
3. Der/die PatientIn ist über die Art seiner/ihrer Erkrankung aufzuklären. Dabei entscheiden die HomöopathInnen unter Berücksichtigung des körperlichen und seelischen Zustandes des/der Patienten/Patientin nach ihrer Erfahrung, inwieweit der/die PatientIn über seinen derzeitigen Zustand aufzuklären ist. Ebenso muss der/die PatientIn über die Folgen der Unterlassung einer geboten erscheinenden Behandlungsart und bei einer vorgesehenen Untersuchung / Behandlung auf mögliche Risiken und daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam gemacht werden. Es empfiehlt sich über diese Vorgänge im eigenen Interesse eine Niederschrift anzufertigen.
4. Bei einem Praxisverkauf werden lediglich die Namen und Adressen der PatientInnen weitergegeben, weitere Unterlagen nur nach deren schriftlicher Erlaubnis.

## 2.2 · Berufsordnung

---

5. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht werden die Patienten nach bestem Wissen und Gewissen über die voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten unterrichtet.
6. In Fällen, in denen eine Spezialuntersuchung, eine Operation oder eine sonstige Heilmaßnahme notwendig ist, die die HomöopathInnen nicht selbst vornehmen können, ist rechtzeitig mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme hinzuweisen. Führt auch eine neue, eindringliche Aufklärung des/der Patienten/Patientin und gegebenenfalls dessen/deren Angehörige/n nicht zum Ziel, so kann die Ablehnung der Behandlung bzw. Weiterbehandlung geboten sein. Über diesen Vorgang sollten die HomöopathInnen im eigenen Interesse eine Niederschrift fertigen.
7. HomöopathInnen sind zur Dokumentation der wichtigsten Daten einer Krankenanamnese und Behandlung verpflichtet.

### Art.5 Fortbildungspflicht und Fachkompetenz

1. HomöopathInnen, die ihren Beruf ausüben, sind zur ständigen Fortbildung verpflichtet.
2. HomöopathInnen sorgen durch regelmäßige Fachfortbildungen in Homöopathie und klinischer Medizin für die Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Fachkompetenz. Art und Dauer über die Teilnahme an diesen Fortbildungen werden dokumentiert und entsprechen den Anforderungen des Berufsverbandes.
3. Als Leitlinie der homöopathisch-fachlichen Anforderungen dienen überregional und anbieterunabhängig erstellte Qualitätsrichtlinien, wie etwa der Stiftung Homöopathie-Zertifikat SHZ. Zusätzlich zu homöopathie-spezifischen Fortbildungen sollten mindestens 8 Unterrichtseinheiten à 45 Min. jährlich an allgemeiner klinischer Fortbildung besucht werden.
4. HomöopathInnen beginnen erst dann mit der Behandlung von PatientInnen, wenn sie die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Kompetenz besitzen.
5. HomöopathInnen kennen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und lehnen Aufgaben ab, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind oder die die Grenzen der homöopathischen Behandelbarkeit überschreiten.
6. Kann eine erforderliche Untersuchung und/oder Behandlung nicht selbst vorgenommen werden, werden die Patienten an dafür kompetente Personen verwiesen.
7. In Fällen, in denen HomöopathInnen überfordert sind, suchen sie nach Rücksprache mit den PatientInnen Supervision und/oder überweisen die PatientInnen an kompetente Fachpersonen.
8. HomöopathInnen beachten die Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit.
9. HomöopathInnen beachten die geltenden Gesetze, insbesondere soweit ihnen gesetzlich die Untersuchung und Behandlung bestimmter Krankheiten untersagt sind.
10. Die Behandlung wird beendet, wenn deutlich wird, dass die PatientInnen nicht mehr davon profitieren.
  - Hinweis zur Fortbildungspflicht: nach Art. 2 Abs. 14 „üben sich“ HomöopathInnen auch „in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns“.
  - Hinweis zur Fachkompetenz: verboten sind nach Art. 2.16 und Art. 2.18 ferner auch Fernbehandlungen und Heilungsversprechen.

### Art.6 Praxisort

1. HomöopathInnen üben ihre Tätigkeit am Ort ihrer Niederlassung aus. Nach Aufforderung können Hausbesuche abgestattet werden (s. Art. 14). Es ist nicht zulässig, PatientInnen in Sammelbestellungen oder einzeln an einen anderen Ort als den der Niederlassung zur Behandlung zu bestellen (Ausübung der Heilkunde im Umherziehen).
2. Ändern HomöopathInnen ihren Wohnsitz bzw. Praxisort, teilen sie dies unter Angabe der neuen Anschrift ihren PatientInnen, ihrem Verband und den zuständigen Behörden mit.

### Art. 7 Praxisräume

1. Die Praxisräume müssen den allgemeinen hygienischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
2. Die Vertraulichkeit der Gespräche und Behandlungen muss gewährleistet sein.

### Art. 8 Werbung

1. HomöopathInnen beachten bei jeder unmittelbaren oder mittelbaren Werbung, sei es für ihre Person, ihre Praxis oder ihre Tätigkeit, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des "Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG)", des Gesetzes über die "Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG)", die wesentliche Einschränkungen enthalten. Die einschlägige laufende Rechtsprechung ist zu berücksichtigen. Bezüglich UWG und HWG wird ausdrücklich auf VKHD-Handbuch Kapitel 4, Recht verwiesen.
2. Unzulässig ist jede irreführende Werbung und solche, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist (UWG, § 1).
3. Sie wirken bei Veröffentlichungen in den Medien darauf hin, dass die werbende Herausstellung ihrer/seiner Person vermieden wird. So darf die eigene Person und das eigene Tätigkeitsfeld nicht werbend herausgestellt werden. Entsprechendes gilt für Sendungen in Funk und Fernsehen. Es kommt nicht darauf an, ob eine Werbung beabsichtigt ist oder nicht, maßgebend ist allein die mögliche Wirkung in der Öffentlichkeit. Die fotografische Abbildung des Therapeuten in Berufskleidung oder bei der Behandlung eines Patienten ist nach den Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) verboten.
4. Sie wirken darauf hin, dass jede unzulässige Werbung, die ohne ihre Kenntnis oder Mitwirkung erfolgt ist, richtiggestellt wird und künftig unterbleibt.
5. Die Berufsbezeichnung 'Heilpraktiker' oder 'Heilpraktikerin' ist bei jeder Werbung und in allen Unterlagen anzugeben.

### Art. 9 Praxisschilder

1. HomöopathInnen haben auf ihrem Praxisschild ihren Namen und die Berufsbezeichnung 'Heilpraktiker' oder 'Heilpraktikerin' anzugeben. Eventuelle weitere Angaben sollten sich auf Sprechzeiten, Fernsprechnummer, Stockwerk, Privatadresse und – neben der klassischen Homöopathie – auf die Angabe von maximal zwei weiteren Therapieformen beschränken. Zusätzliche Verfahren oder Qualifikationen werden nur dann aufgeführt, wenn der Therapeut die Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Die Homöopathie soll als Praxisschwerpunkt erkennbar sein. Akademische Grade werden nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt, z.B. Dipl.-Ing. (FH).
2. HomöopathInnen, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, haben dies mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ anzuzeigen. HomöopathInnen, die ihren Beruf in einer

## 2.2 · Berufsordnung

---

Therapeuten-Partnerschaft ausüben, müssen dies mit dem Zusatz „Partnerschaft“ ankündigen. Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften (z.B. Praxisgemeinschaft) dürfen angekündigt werden.

3. HomöopathInnen, die mit Angehörigen anderer Fachberufe eine medizinische Kooperationsgemeinschaft gegründet haben, dürfen sich in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen.
4. Für Form und Anbringung der **Praxisschilder** gelten folgende Regeln:
  - Mit dem Praxisschild soll der Bevölkerung die Praxis des Homöopathen angezeigt werden. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet und angebracht sein (z.B. keine Leuchtreklame). Die Größe sollte sich den örtlichen Gepflogenheiten (etwa 35cm x 50cm) anpassen.
  - Bei Vorliegen besonderer Umstände, z.B. bei versteckt liegenden Praxiseingängen, dürfen HomöopathInnen weitere Schilder anbringen.
  - Bei Verlegung der Praxis können HomöopathInnen an dem Haus, aus dem sie fortgezogen sind, bis zur Dauer eines halben Jahres ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk anbringen.

### Art. 10 Patienteninformation

1. Sachliche Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung dürfen in den Praxisräumen zur Unterrichtung des Patienten ausgehängt oder ausgelegt werden, wenn eine berufswidrig werbende Herausstellung der/des HomöopathIn und seiner Leistungen unterbleibt.
2. Verweist die/der HomöopathIn in einer Patienteninformationsschrift auf besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Tätigkeiten), muss sichergestellt sein, dass er/sie diese im Rahmen einer Ausbildung erlernt hat und dies auch nachweisen kann.
3. Bei praxisorganisatorischen Hinweisen handelt es sich um Hinweise, welche die „Organisation“ der Inanspruchnahme von HomöopathInnen durch Patienten in Praxisräumen sowie den organisatorischen Ablauf der Praxis selbst betreffen. Hinweise auf Sprechstundenzeiten, Sondersprechstunden, Telefonnummern, Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde, Praxislage im bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Straßenplan), Angabe über Parkplätze, besondere Einrichtungen für Behinderte können Gegenstand von praxisorganisatorischen Hinweisen sein.

### Art. 11 Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken und Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr

1. Für Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr gelten die Vorgaben zu Ankündigungen in Patienteninformationsschriften entsprechend.

### Art. 12 Eintrag in Verzeichnisse und Sonderverzeichnisse

1. HomöopathInnen dürfen sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien eintragen lassen, wenn diese den folgenden Anforderungen gerecht werden:

Die Eintragungen dürfen nur Bezeichnungen enthalten, die auf dem Praxisschild erlaubt sind. Die Eintragung sollte nur im Einzugsbereich des Niederlassungsortes erfolgen, begründete Ausnahmen können jedoch zugelassen werden. Verzeichnisse, die nur Homöopathie praktizierende HeilpraktikerInnen auflisten, enthalten keine innerhalb der Liste durch Fettdruck, Umrandung, Logo o.ä. hervorgehobenen Einträge. Homöopathisch-fachliche Qualifikationen können, soweit sie auf überregionalen Übereinkünften beruhen, in einheitlicher Form kenntlich gemacht werden.

2. Für Telefonbücher, Branchentelefonbücher, Branchenbücher, Internet-Verzeichnisse und vergleichbare Verzeichnisse gelten auch folgende, weitere Grundsätze:
  - Grundeinträge in Telefonbücher, Branchentelefonbücher, Branchenbücher, Internet-Verzeichnisse und vergleichbare Verzeichnisse können erweitert werden, um weitere führungsfähige Fachbezeichnungen, Schwerpunktbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen oder sonstige Qualifikationen anzukündigen. Außerdem kann eine Angabe über die Sprechstunden erfolgen.
  - Zusätze über medizinisch-akademische Grade, ärztliche Titel, Privatwohnung und Kommunikationsverbindungen können angegeben werden. Nicht medizinische akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.
  - HomöopathInnen, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis\* ausüben, müssen dies durch den Zusatz "Gemeinschaftspraxis" anzeigen. HomöopathInnen, die ihren Beruf in einer Therapeuten-Partnerschaft ausüben, haben dies mit dem Zusatz "Partnerschaft" anzukündigen.

Bei Gemeinschaftspraxen oder Partnerschaften kann jeder der Partner die Eintragungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Er muss allerdings die übrigen Partner jeweils mitbenennen.

\* für Praxismgemeinschaften, d.h. wirtschaftlich und hinsichtlich der Patientenbehandlung getrennte Praxen auf einer gemeinsamen Etage, gelten die hier genannten Regeln nicht.

3. Weitere Zusätze sind nicht erlaubt

### **Art. 13 Praxis-Homepage**

1. Die Eingangsseite einer Praxishomepage beschränkt sich auf die für Praxisschilder zulässigen Informationen und enthält einen Link zu einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Webimpressum (derzeit mit Praxisinhaber, Praxisadresse und eMail). Auf den Unterseiten der Homepage sind weitere Informationen sachlicher Art möglich, entsprechend der Maßgaben zu Patienteninformationen (Art. 10).

### **Art. 14 Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen**

1. Inserate dienen der Information des/der Patienten/Patientin und dürfen keinen darüber hinausgehenden unsachgemäßen, mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden werbenden Charakter aufweisen. Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen sind nur zulässig bei
  - Niederlassung
  - Praxisaufgabe
  - Praxisübergabe
  - längerer Praxisabwesenheit (ab 7 Tagen) oder Krankheit
  - Verlegung der Praxis
  - Änderung der Sprechstundenzeit
  - Änderung der Fernsprechnummer oder der Telefaxnummer.

Für Inserate sollten weiterhin folgende Hinweise beachtet werden:

2. Eine Anzeige nach der Niederlassung, nach einem Umzug oder Änderung der Telefonnummer sollte:
  - außer den Angaben der Praxisstätte nicht mehr als die auf dem Praxisschild erlaubten Angaben enthalten,
  - nur in den im Einzugsbereich des Niederlassungsortes erscheinenden Tages-, Orts- und Stadtteilzeitungen (Werbezeitungen mit redaktionellem Teil) innerhalb der ersten drei Monate nach der Niederlassung oder dem Umzug veröffentlicht werden.

## 2.2 · Berufsordnung

---

3. Eine Hinweisanzeige vor und nach einer längeren Abwesenheit (mindestens 7 Kalendertage) in einer der unter Absatz 1 genannten Zeitungen sollte außer den Daten, die den Zeitpunkt der Praxisunterbrechung angeben, keine weiteren als die auf dem Praxisschild erlaubten Angaben enthalten.
4. HomöopathInnen, die sich zu einem Praxisverbund zusammengeschlossen haben, dürfen dies als Verbund in Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen bis zu drei Mal bekannt geben.
5. Anzeigen sind in der Regel ortsüblich und von ihrer Größe her angemessen, wenn folgende Grenzen eingehalten werden:

Art der Anzeige	Angemessene Anzeigengröße	Maximale Häufigkeit des Erscheinens
Wechsel von Niederlassungsort und Praxisanschrift	max. 9 x 7cm (zweispaltig)	bis zu dreimal
Urlaubsanzeigen, längere Abwesenheit (ab 7 Kalendertagen), Änderung der Sprechzeiten	max. 4,5 x 5 cm (einspaltig)	bis zu dreimal

### Art. 15 Information unter HomöopathInnen

1. HomöopathInnen dürfen andere Therapeuten über ihre Qualifikation und ihr Leistungsangebot informieren. Jede berufswidrig werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit oder der eigenen Qualifikation ist untersagt.

### Art. 16 Besondere Bezeichnungen

1. Akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung verwendet werden. Ausländische akademische Grade müssen so geführt werden, dass die betreffende ausländische Hochschule, die zum Verleih eines entsprechenden Titels berechtigt sein muss, erkennbar ist.

### Art. 17 Krankenbesuche

1. Bei Krankenbesuchen wird jede/r Patientin in dessen/deren Wohnung oder dem vorübergehenden Aufenthaltsort behandelt.
2. Patienten in Kliniken, Kurheimen usw. werden nur mit vorherigem Einverständnis des zuständigen, leitenden Arztes oder Heilpraktikers beraten, untersucht und behandelt.

### Art. 18 HomöopathInnen und Arzneimittel

1. Die Herstellung sowie der Verkauf von Arzneimitteln unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

### Art. 19 Verordnung von Arzneimitteln, Provisionen, Rabatte

1. Verbandszugehörigkeiten sollten auf Rezepten, Rechnungen, u. a. durch Abdruck des Mitgliedsstempels kenntlich gemacht werden.
2. HomöopathInnen dürfen sich für die Verordnung oder Empfehlung von Arzneimitteln, medizinischen Geräten usw. keine Vergütung oder sonstige Vergünstigungen gewähren lassen.

3. Patienten dürfen ohne hinreichenden Grund nicht an bestimmte Apotheken verwiesen werden.

### **Art. 20 Haftpflicht**

1. HomöopathInnen sind verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflicht abzuschließen. Der Abschluss einer Strafrechtsschutzversicherung wird empfohlen.
2. Falls ein Strafverfahren gegen eine/n HomöopathIn eingeleitet wird, ebenso bei berufsbedingten Schadensersatzforderungen sollte diese/r den Verband im eigenen Interesse unverzüglich informieren und über den weiteren Fortgang auf dem Laufenden halten. Die erforderlichen Angaben sind dabei lückenlos und in aller Offenheit darzulegen.

### **Art. 21 Meldepflicht**

1. HomöopathInnen haben sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Praxisaufnahme anzumelden, z.B.:
  - beim zuständigen Gesundheitsamt
  - beim zuständigen Finanzamt
  - bei der zuständigen Berufsgenossenschaft

### **Art. 22 Beschäftigung von Hilfskräften**

1. Beschäftigen HomöopathInnen in ihrer Praxis Angestellte (Sprechstundenhilfe usw.), so haben sie die für Beschäftigungsverhältnisse geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

### **Art. 23 Berufsinsignien**

1. HomöopathInnen erhalten vom Verband gegen Erstattung der Selbstkosten einen Mitgliedsstempel, gegebenenfalls auch die digitale Version. Dieser bleibt Eigentum des ausgebenden Verbandes und muss bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben, bzw. digital vernichtet werden. Unberechtigter Besitz und Gebrauch werden gerichtlich verfolgt.

### **Art. 24 Berufsaufsicht**

1. HomöopathInnen unterstellen sich im Interesse des Berufsstandes der Berufsaufsicht ihres Verbandes (Berufsorganisation).
2. Es liegt im eigenen Interesse der HomöopathInnen,
  - vom Verband erbetene Auskünfte über ihre Praxistätigkeit wahrheitsgemäß zu erteilen;
  - den gewählten Vertretern seiner Berufsorganisation bzw. deren autorisierten Beauftragten zu ermöglichen, sich über ihre geordnete Berufstätigkeit an Ort und Stelle zu unterrichten;
  - notwendigen Anordnungen ihres Verbandes nachzukommen, wobei gegen Anordnungen, die nach Ansicht der HomöopathInnen ungerechtfertigt sind, entsprechend der Satzung des zuständigen Verbandes Einspruch erhoben werden kann;
  - bei Ausübung spezieller Behandlungsmethoden, die besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, im Bedarfsfalle einen geeigneten Befähigungsnachweis zu erbringen.

### **Art. 25 Prüfungen**

1. Die Bestätigung als Mitglied des Verbandes kann von einer kollegialen Prüfung abhängig gemacht werden.

## 2.2 · Berufsordnung

---

2. Wenn aufgrund von Tatsachen erhebliche Zweifel am Wissen und an der Befähigung eines/r Homöopathen/In entstehen, kann im Interesse des Standes vom Verband eine Überprüfung als notwendig erachtet werden. Wird einem Prüfungsverlangen nicht entsprochen, berechtigt dies den Verband zu satzungsgemäßen Maßnahmen.
3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
4. Prüfungen im Sinne dieser Berufsordnung sind nur solche, die für bereits behördlich zugelassene HomöopathInnen notwendig werden.
5. Prüfungsverfahren im Sinne dieser Berufsordnung können unabhängigen Stellen, wie derzeit der „Stiftung Homöopathie-Zertifikat“ überantwortet werden.

### Art. 26 Standesdisziplin

1. HomöopathInnen als Mitglied eines Verbandes verpflichten sich zur Standesdisziplin. HomöopathInnen verhalten sich bei der Ausübung des Berufs und im Privatleben entsprechend der hohen sittlichen Aufgabe des Berufes und vermeiden alles, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.
2. HomöopathInnen erweisen allen KollegInnen gegenüber Respekt. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen von BerufskollegInnen sind zu unterlassen.

### Art. 27 PatientInnen von KollegInnen

1. In Fällen dringender Gefahr, in welchen die behandelnden KollegInnen vom Kranken oder dessen Angehörigen nicht erreicht werden, dürfen andere HomöopathInnen die Übernahme der Behandlung nicht ablehnen. Sie sollen jedoch nur im zwingenden Fall von den bestehenden Behandlungsanordnungen abweichende Anweisungen geben. Haben sie dies getan, sollen sie den/die behandelnde/n Kollegen/in unverzüglich nach Schweigepflichtentbindung durch den/die PatientIn vollständig und korrekt informieren und ihm/ihr die Fortsetzung der Behandlung überlassen.
2. HomöopathInnen übernehmen die Behandlung von PatientInnen anderer Kollegen nur dann, wenn die PatientInnen dies ausdrücklich wünschen.

### Art. 28 Sprechstundenberatung

1. HomöopathInnen behandeln ihre Patienten eigenverantwortlich. Hilfskräfte sind nur soweit notwendig hinzuzuziehen. Art. 3 und 4 finden Anwendung.

### Art. 29 Hinzuziehung eines/einer zweiten Homöopathen/in

1. Sofern es vom Kranken oder dessen Angehörigen gewünscht wird, oder wenn der/die behandelnde Homöopath/in unter Zustimmung des Kranken oder der Angehörigen es befürwortet, kann gegebenenfalls ein/e zweite/r HomöopathIn zur gemeinsamen Behandlung und/oder Beratung hinzugezogen werden.
2. Der/die hinzugezogene HomöopathIn darf keine Schritte zur weiterführenden Behandlung unternehmen, es sei denn, der/die bisher behandelnde HomöopathIn und der/die Kranke oder seine/ihre Angehörigen wünschen weiterhin seine/ihre Tätigkeit.

### Art. 30 Vertrauliche Beratung

1. Der Meinungs austausch und die Beratung von mehreren einbezogenen HomöopathInnen müssen geheim bleiben und dürfen nicht in Gegenwart des Patienten stattfinden, auch dürfen die Angehörigen bei der Beratung nicht anwesend sein.
2. Das Ergebnis der gemeinsamen Beratung sollte in der Regel von dem/r behandelnden HomöopathIn dem/r Patienten/in mitgeteilt werden

### **Art. 31 Zuweisung gegen Entgelt**

1. Es ist standeswidrig, wenn HomöopathInnen sich untereinander PatientInnen gegen Entgelt zuweisen.

### **Art. 32 Vertretung**

1. Jede/r HomöopathIn sorgt bei vorübergehender oder langandauernder Verhinderung dafür, dass die notwendige Weiterbehandlung von PatientInnen in dringenden Krankheitsfällen sichergestellt ist.

### **Art. 33 Verstöße gegen die Berufsordnung und gegen berufsethische Grundsätze**

1. Verstöße gegen die Berufsordnung können im Wege eines satzungsgemäßen, vom Vorstand zu bestimmenden Verfahren geahndet werden.
2. Vorher sollte jedoch immer der Versuch einer kollegialen Bereinigung durch die satzungsmäßig zuständigen Berufsvertreter vorgenommen werden.
3. In einem solchen Verfahren kann auch darüber entschieden werden, ob ein/e HomöopathIn im Interesse des Standes aus dem Verband auszuschließen ist.
4. Die Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes vom 17.2.1939 und der Durchführungsverordnungen sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.
5. HomöopathInnen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie ethisch fragwürdiges Verhalten von KollegInnen erfahren.
6. Ein solcher Verdacht wird in einem ersten Schritt gegenüber dem/der KollegIn angesprochen.
7. In einem weiteren Schritt kann eine dritte Person hinzugezogen werden, die beider Vertrauen genießt, und in einem gemeinsamen Gespräch der Verdacht besprochen werden.
8. Führt diese Maßnahme nicht dazu, dass der/die Kollegin ihr ethisch bedenkliches Verhalten einstellt, wird die Beschwerde der Ethik-Kommission des VKHD vorgelegt.
9. PatientInnen und Homöopathie-SchülerInnen haben jederzeit die Möglichkeit, beim Verdacht auf ethisch fragwürdiges Verhalten von HomöopathInnen die Ethik-Kommission anzurufen oder anzuschreiben. Gegebenenfalls vermittelt die VKHD-Geschäftsstelle oder der Vorstand diesen Kontakt und leitet eingehende Beschwerden oder Anfragen unverzüglich weiter. Beschwerden von KollegInnen werden nach Ermessen der Kommission angenommen.

### **Anhang 1: Ethik in Aus- und Weiterbildung**

1. Die Beziehung von Lehrenden oder Schulleitern zu Studierenden der Homöopathie ist von Achtung und Respekt, soweit möglich auch von partnerschaftlichem Geist geprägt. Grenzverletzungen und einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen ist aktiv entgegenzuwirken.
2. Ausbildungsverträge, insbesondere Kündigungsfristen orientieren sich am BGB, mit Möglichkeit der Kündigung zum Semesterende mit vierwöchiger Frist und beidseitiger Kündigungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Gründen.
3. Rollenüberschneidungen in Behandlung und Ausbildung sollten möglichst vermieden werden.
4. HomöopathInnen halten die Beziehung mit Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- oder fortgebildet werden, frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.

## 2.2 · Berufsordnung

---

5. (HomöopathInnen verpflichten die Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- und fortgebildet werden, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
6. Der Bereich Ethik ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung in Homöopathie.
7. Zu den Zielen der Aus- und Weiterbildung gehört die Pflege einer angemessenen Beziehung des/der BehandlerIn zu ihren/seinen Patienten sowie ein Schutz vor Grenzverletzungen. Dazu dient die inhaltliche Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und Sensibilisierung dafür, das Üben von Selbstwahrnehmung sowie die Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns.
8. In der Lehrpraxis, bei Hospitation, Praktika und Fallsupervision kommen zusätzlich die für die Behandlung von PatientInnen relevanten ethischen Grundsätze der Berufsordnung des VKHD zum Tragen.

### Anhang 2: Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht

1. Ziel des Unterrichts ist es, eigene Verhaltensweise kennen zu lernen, die PatientInnen möglicherweise Schaden zufügen oder den Heilungsprozess behindern.
2. DozentInnen, die diesen Unterricht anbieten, sind im Bereich Gesprächsführung / Psychotherapie / Supervision / Psychologie / Erziehungswissenschaften qualifiziert.
3. Im Unterricht erfolgt ein Kennen lernen und eine Auseinandersetzung mit ethischen Aspekten der Berufsordnung des VKHD.
4. Inhalt und Gegenstand des Unterrichts ist ebenso, mit Bezug auf unterschiedliche Behandlungssituationen, die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit folgenden Themen:
  - Theorie und Praxis ethisch angemessenen Verhaltens in der Beziehung zu PatientInnen.
  - Abgrenzung und Nähe in der Beziehung zu PatientInnen.
  - Praktische Möglichkeiten des Selbstschutzes.
  - Praktischer Umgang mit Grenzverletzungen.
  - Umgang mit Sympathie und Antipathie, mit eigenen Emotionen und denen der Patienten.
  - Umgang mit dem in der Beziehung zu PatientInnen objektiv gegebenen oder subjektiv erlebten Machtgefälle.
  - Umgang mit Tabuthemen, wie bspw. Sexualität, Gewalt, Sucht oder Tod.
  - Umgang mit eigenen Einstellungen und Wertesystemen und denen des Patienten.
  - Umgang mit Erwartungshaltungen der Patienten.
  - Umgang mit Konflikten und schwierigen Behandlungssituationen.
  - Umgang mit Übertragungen und Gegenübertragungen.
  - Praktische Übungen zu Fremd- und Selbstwahrnehmung sowie zum Umgang mit besonderen Situationen.
  - Gestaltung des Therapieverlaufs: Beginn, Begleitung, Ende.

### Anhang 3: Die Ethik-Kommission und der Umgang mit Beschwerdeverfahren

1. Die Ethik-Kommission besteht aus einem Vorstandmitglied des VKHD und bis zu drei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Ethik-Kommission erarbeitet und sammelt Vorschläge
  - zur Förderung ethischen Bewusstseins,
  - zu ethischen Belangen in der Berufsordnung oder anderen verbandlichen Angelegenheiten,

- zu Beschwerdeverfahren und sonstigem Umgang mit Verletzungen ethischer Richtlinien,  
sie berät den Vorstand und sie hat ein Vorschlagsrecht für Mitgliederversammlungen.
- 3. Weiterhin nimmt die Ethik-Kommission ihre Arbeit auf, sobald eine schriftliche Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Ethik-Richtlinien vorliegt.
- 4. Das Mitglied, gegen das Beschwerde geführt wird, wird über die vorliegende Beschwerde schriftlich informiert.
- 5. Ein Mitglied, gegen das Beschwerde geführt wird, ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Information der Ethik-Kommission zu den Anschuldigungen schriftlich Stellung zu nehmen.
- 6. Die Ethik-Kommission kann eine mündliche Behandlung der Beschwerde anberaumen.
- 7. Stellt die Ethik-Kommission fest, dass ein Mitglied gegen die Ethikrichtlinien verstoßen hat, wird das Mitglied grundsätzlich zunächst verwarnet. Jeder weitere Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien hat den Ausschluss aus dem VKHD zur Folge.
- 8. In besonders schweren Fällen kann ein sofortiger Ausschluss aus dem VKHD erfolgen.
- 9. Die Kommission oder deren Mitglieder können zivilrechtliche Schritte veranlassen oder Anzeige erstatten, wenn Dritte gefährdet sind oder sonstiger Schaden besteht oder droht.
- 10. Stellt die Ethik-Kommission einen schweren Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien fest, so können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise dem fehlbaren Mitglied auferlegt werden.

### Quellen

Folgende Werke wurden beim Erstellen der VKHD Berufsordnung mit integrierten Ethikrichtlinien mit herangezogen:

- Berufsordnung des VKHD, Vorversion
- vorhergehende Ethik-Papiere des VKHD
- Code of Ethics des ECCH (European Council for Classical Homeopathy)
- Ethikrichtlinien, verabschiedet von den Frankfurter Qualitätskonferenzen, beruhend auf den Ethikrichtlinien von Lachesis e.V.
- BOH der Mitglieder der Kooperation Deutscher Heilpraktikerverbände e.V.
- Berufsordnungen und Ethikrichtlinien der Heilpraktikerverbände im DDH
- Ethikrichtlinien des VKH, Verband klassischer HomöopathInnen (Schweiz)
- Vorschläge aus der Mitgliedschaft des VKHD

## 2.2 · Berufsordnung

---

### Anhang 4: Gesetzliche Beschränkungen in der Werbung

Die für uns wichtigsten Gesetzestexte sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG). In beiden Gesetzen gab es während des Jahres 2004 einige Änderungen, vor allem das UWG wurde erheblich umgestaltet. Die für uns relevanteste Änderung des HWG ist vermutlich § 1 Abs. 5, der Fachinformationen zu Arzneimitteln ausdrücklich aus dem HWG ausschließt. Bedeutet, dass wir solche Fachinformationen auch als HeilpraktikerInnen vom Hersteller anfordern können. Das UWG hingegen wurde weithin zu einer Art Marktregulierungsgesetz umgestaltet. Wie sich dies auf die für uns relevante Rechtsprechung auswirkt, bleibt abzuwarten.

### Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Auszüge

Vom 3. Juli 2004, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1414

#### § 1 — Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

#### § 3 — Verbot unlauteren Wettbewerbs

(1) Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

#### § 5 — Irreführende Werbung

(1) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer irreführend wirbt.

#### § 7 — Unzumutbare Belästigungen

(1) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer einen Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt.

### Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG), Auszüge

Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Oktober 1994 BGBl. Teil I/1994, S. 3068, in der Fassung der Änderungen:

- durch das Markenrechtsreformgesetz vom 25. Oktober 1994 BGBl. Teil I, S. 3082
- durch das Achte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 7. September 1998 BGBl. Teil I/1998, S. 2649
- durch das Seuchenrechtsneuordnungsgesetz vom 20. Juli 2000 BGBl. Teil I/2000, S. 1045
- durch das Gesetz zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften vom 1. September 2000 BGBl. Teil I/2000, S. 1374
- durch das Gesetz zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juli 2001 BGBl. Teil I/2001, S. 1661
- durch Artikel 4 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23. Oktober 2001 BGBl. Teil I/2001, S. 2704
- durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (2. MPG-ÄndG) vom 13. Dezember 2001, in Kraft ab 1.1.2002 BGBl. Teil I/2001, S. 3585 (3602)
- durch Artikel 22 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 14. November 2003, in Kraft ab 1.1.2004 BGBl. Teil I/2003, S. 2190 (2253)
- durch Artikel 2 des "Zwölften Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes" vom 30. Juli 2004, in Kraft ab 6.8.2004 (BGBl. Teil I/2004, S. 2031 (2049))

### § 1 — (Anwendungsbereich)

- (1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Werbung für
  - Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,
  - Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes,
  - andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht.
- (2) Andere Mittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.
- (3) Eine Werbung im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Ankündigen oder Anbieten von Werbeaussagen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.
- (4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Werbung für Gegenstände zur Verhütung von Unfallschäden.
- (5) (neu!) Das Gesetz findet keine Anwendung auf den Schriftwechsel und die Unterlagen, die nicht Werbezwecken dienen und die zur Beantwortung einer konkreten Anfrage zu einem bestimmten Arzneimittel erforderlich sind.
- (6) (neu!) Das Gesetz findet ferner keine Anwendung beim elektronischen Handel mit Arzneimitteln auf das Bestellformular und die dort aufgeführten Angaben, soweit diese für eine ordnungsgemäße Bestellung notwendig sind.

### § 2 — (Fachkreise)

Fachkreise im Sinne dieses Gesetzes sind Angehörige der Heilberufe oder des Heilgewerbes, Einrichtungen, die der Gesundheit von Mensch oder Tier dienen, oder sonstige Personen, soweit sie mit Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln erlaubter Weise Handel treiben oder sie in Ausübung ihres Berufes anwenden.

### § 3 — (Irreführung)

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

- (1) wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,
- (2) wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass
  - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
  - b) bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,
  - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird,
- (3) wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
  - d) über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
  - e) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen gemacht werden.

## 2.2 · Berufsordnung

---

### § 9 — (Fernbehandlung)

Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung).

### § 11 (Werbung außerhalb der Fachkreise)

- (1) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden
1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
  2. mit Angaben, dass das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, der Gegenstand oder das andere Mittel ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
  3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,
  4. mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
  5. mit der bildlichen Darstellung
    - a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,
    - b) der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahren einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,
    - c) des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eine Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,
  6. mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,
  7. mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
  8. durch Werbevorträge, mit denen ein Feilbieten oder eine Entgegennahme von Anschriften verbunden ist,
  9. mit Veröffentlichungen, deren Werbezweck missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,
  10. mit Veröffentlichungen, die dazu anleiten, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln, sowie mit entsprechenden Anleitungen in audiovisuellen Medien,
  11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen,
  12. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten,
  13. mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist,

14. durch die Abgabe von Mustern oder Proben von Arzneimitteln oder durch Gutscheine dafür,
15. durch die nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Proben von anderen Mitteln oder Gegenständen oder durch Gutscheine dafür.

### § 12 (Werbeverbot bei bestimmten Krankheiten)

- (2) Die Werbung für Arzneimittel oder Medizinprodukte außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Verhütung, Beseitigung oder Linderung der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Krankheiten oder Leiden beim Menschen oder Tier beziehen. Abschnitt A Nr. 2 bis 7 der Anlage findet keine Anwendung auf die Werbung für Medizinprodukte.
- (3) Die Werbung für andere Mittel, Verfahren, Behandlungen oder Gegenstände außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung dieser Krankheiten oder Leiden beziehen. Dies gilt nicht für die Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Heilbädern, Kurorten und Kuranstalten.

Anlage zu § 12: Krankheiten und Leiden, auf die sich die Werbung gemäß § 12 nicht beziehen darf:

#### A. Krankheiten und Leiden beim Menschen

1. Nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) meldepflichtige Krankheiten oder durch meldepflichtige Krankheitserreger verursachte Infektionen,
2. bösartige Neubildungen,
3. Suchtkrankheiten, ausgenommen Nikotinabhängigkeit,
4. krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

#### B. Krankheiten und Leiden beim Tier

1. Nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in ihrer jeweils geltenden Fassung anzeige- oder meldepflichtige Seuchen oder Krankheiten,
2. bösartige Neubildungen,
3. bakterielle Eutererkrankungen bei Kühen, Ziegen und Schafen,
4. Kolik bei Pferden und Rindern.

### § 14 (Strafvorschrift)

Wer dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3) zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  6. entgegen § 9 für eine Fernbehandlung wirbt,
  8. auf eine durch § 11 verbotene Weise außerhalb der Fachkreise wirbt,
  9. entgegen § 12 eine Werbung betreibt, die sich auf die in der Anlage zu § 12 aufgeführten Krankheiten oder Leiden bezieht,
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer fahrlässig dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3) zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

### § 17 (Anwendung anderer Gesetze)

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bleibt unberührt.